

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Protokolle 5. Sitzung, 14.11.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Protocolle

über

die Verhandlungen

des zweiten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 14. November 1849, Vormittags 10 Uhr.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Der Schriftführer Tappenbeck verlas das Protocoll über die 4. Sitzung. Nach dessen Genehmigung erbat sich der Abg. Wibel I. im Namen des deutschen Ausschusses das Wort, und stellte im Namen dieses Ausschusses den Antrag:

daß es dem Ausschusse gestattet werden möge, gegen die Geschäftsbordnung, eine vertrauliche Sitzung mit dem Ministerium zu halten, zu der die Mitglieder des Landtags keinen Zutritt hätten.

Der Antrag wurde nach einer längeren Debatte angenommen.

Hierauf stattete Wibel I. im Namen des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz folgenden Bericht ab:

Ausschussbericht über

den Antrag der Staatsregierung wegen Artikel 90. und 149. des Entschädigungsgesetzes.

Die Staatsregierung hat dem Landtage folgende Mittheilung gemacht:

Aus dem unter dem 13. Oct. d. J. publicirten Landtagsabschiede ist dem allgemeinen Landtage bekannt, daß in dem Entschädigungsgesetze vom 11. Oct. d. J. zwei Punkte enthalten sind, welche die Zustimmung des vorigen allgemeinen Landtags nicht ausdrücklich erhalten haben. Die Staatsregierung hielt die baldige Erlassung jenes Gesetzes im Interesse der Betheiligten für wünschenswerth und glaubte, daß ein fernerer Aufschub, lediglich zu dem Zwecke um die fehlende Zustimmung des vorigen allgemeinen Landtags bei zwei an sich unerheblichen Punkten durch den jetzt zusammengetretenen allgemeinen Landtag ergänzen zu lassen, nicht wohl gerechtfertigt werden könne. Die Staatsregierung hat daher in

dieser Beziehung bei Erlassung des Entschädigungsgesetzes die Bestimmung des Art. 160. Z. 2. angewendet und beantragt nunmehr, die Zustimmung des allgemeinen Landtags zu den beiden im Landtagsabschiede gedachten Aenderungen, deren Zweckmäßigkeit sich aus folgendem ergeben dürfte:

Die Worte im Art. 90. des vom allgemeinen Landtage beschlossenen Entwurfs:

„oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung wegfallende“

konnten nicht stehen bleiben, weil sie mit dem übrigen Inhalte des Artikels in Widerspruch getreten sein würden, indem in den Fällen dieses Artikels gerade eine Entschädigung soll verlangt werden können. Von dem Fall, welchen man durch den Zusatz jener Worte mit befassen wollte, spricht der Art. 94. und bestimmt derselbe, daß in diesem Falle eben keine Entschädigung gefordert werden soll. Auch mit diesem Artikel würden die angezogenen Worte des Art. 90. daher in Widerspruch stehen.

Die im Art. 149. (145. des Entwurfs) hinzugefügten Worte: „mit Ausnahme beim Zehnten“ sind durchaus nothwendig, weil das Staatsgrundgesetz Zehnten jeden Ursprungs unter Vorbehalt der Entschädigung aufgehoben hat, die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes Art. 59. Z. 3. a. G. auf alle Zehnten Anwendung finden muß und nicht durch Art. 149. des Entschädigungsgesetzes auf gutsherrliche Zehnten beschränkt werden darf. Bei den Landtagsverhandlungen ist auch gegen den erwähnten von der Staatsregierung im Nachtrag zum Entwurf p. 192 gemachten Zusatz nichts erinnert worden, vielmehr ist der Art. 145. ohne Discussion angenommen. Es ist daher entweder der nachträgliche Zusatz als mitangenommen



anzusehen oder es beruht lediglich auf einem Versehen, daß derselbe übergangen wurde.

Oldenburg, den 6. November 1849.

Staatsministerium.

Schloifer. Moske. Zedelius. Römer.

v. Grün.

Die Abänderungen, welche die Staatsregierung an den Artikeln 90. und 149. des Entschädigungsgesetzes vorgenommen hat, entsprechen vollkommen den Beschlüssen des Landtags und sind durch Schreibfehler in der vom Landtage übergebenen Ausfertigung nöthig geworden. Auf den zuletzt gedachten bedeutendsten Mangel in der Ausfertigung des Art. 149. war auch der Ausschuss im vorigen Landtage bereits aufmerksam geworden und hatte seinen Berichterstatter beauftragt, in der Sitzung vom 3. Septbr. die jetzt von der Staatsregierung verfügte Berichtigung zu beantragen, derselbe konnte aber wegen Auflösung des Landtags dazu das Wort nicht erlangen.

Der Ausschuss beantragt daher:

der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erklären, daß im Art. 90. des Entschädigungsgesetzes die Worte:

„oder nach Art. 16. des gegenwärtigen Gesetzes ohne Entschädigung wegfällende“

gestrichen, sowie dazu daß zum Art. 149. die Worte:

„mit Ausnahme bei Zehnten“

hinzugefügt worden sind.

Lindemann. Pancraz. Morell. Wibel.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 19. November 1849.

Art.

Clausen.

Schnelldruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Der Landtag beschloß dem gestellten Antrage gemäß.

Im Namen der Mehrheit des Ausschusses für das Ablösungsgesetz erstattete der Abg. Wibel I., ferner über den Antrag des Abg. Wibel II., betreffend das Verfahren wider verschiedene Müller im Fürstenthum Lübeck, Bericht, und der Abg. Lindemann desgleichen im Namen der Minderheit.

Auf Antrag des Abg. Müller wurde dieser Gegenstand zunächst in die Abtheilungen verwiesen.

Ein fernerer Bericht des Abg. Wibel I., Namens des Ausschusses für das Ablösungsgesetz, betreffend die von den Bewohnern des Amtes Landwülden für aufgehobene Bannrechte zc. zc. ausgelobte Entschädigung, wurde abgestattet. — Nach der Verlesung beschloß die Versammlung, denselben gleichfalls in die Abtheilungen zu verweisen.

Auf Antrag des Präsidiums wurde die Petition des Bareler constitutionellen Vereins, den Lehrer Baars betreffend, in die Abtheilungen verwiesen und die nächste Sitzung auf Montag den 19. d. M. Morgens 10 Uhr angesetzt.

Tagesordnung: Bericht über die Cutiner und Landwülder Mühlenangelegenheit, über die Birkenfelder Frage und event. auch über das Ablösungsgesetz.

Schluß der Sitzung 12 1/2 Uhr.

